



Der Kostenvoranschlag

Die Kosten für die Reparatur oder Herstellung einer Sache (Werkleistung) können auf verschiedene Weise ermittelt werden. So kann neben der Beauftragung eines Sachverständigen auch ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag des Unternehmers eingeholt werden.

Ein Kostenvoranschlag ist eine fachmännische, in der Regel detaillierte Berechnung der voraussichtlichen Kosten für die geschuldete Leistung. Er dient dem Besteller als Orientierungshilfe zur Einschätzung des zu erwartenden Aufwands. Je präziser die Angaben des Kunden hinsichtlich seiner Wünsche sind, desto genauer kann der Kostenvoranschlag ausfallen.

1. Abgrenzung zwischen Kostenvoranschlag und Angebot

Der Kostenvoranschlag ist von einem verbindlichen Vertragsangebot zum Abschluss eines Werkvertrages zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied liegt in der Verbindlichkeit.

Ein **Angebot** ist rechtlich bindend – der Unternehmer muss die Leistung zum genannten Preis erbringen.

Ein **Kostenvoranschlag** ist grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Überschreitungen des veranschlagten Preises sind – innerhalb gewisser Grenzen – möglich. Zwar legen die Parteien die Angaben im Kostenvoranschlag dem Vertrag zugrunde, der Unternehmer ist jedoch nicht an den dort genannten Kostenbetrag gebunden. Maßgeblich für seine Vergütung ist letztlich der Betrag, der der tatsächlich erbrachten Leistung entspricht.

2. Überschreitung des Kostenvoranschlags

Wird einem späteren Vertrag ein Kostenvoranschlag zugrunde gelegt, besteht für den Besteller nach § 649 I BGB das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn zu erwarten ist, dass das Werk nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar ist. Wann die Überschreitung wesentlich ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden; als Richtwert gelten Überschreitungen von etwa 15 bis 20% in Ausnahmefällen bis zu 25%. Wird der Kostenvoranschlag hingegen nur unwesentlich überschritten, hat der Besteller diese Mehrkosten zu akzeptieren.

Damit der Besteller sein Kündigungsrecht wahrnehmen kann, muss der Unternehmer ihn nach § 649 Abs. 2 BGB unverzüglich informieren, wenn eine wesentliche Kostenüberschreitung zu erwarten ist. Nimmt der Besteller aus diesem Grund das Kündigungsrecht wahr, steht dem Unternehmer ein Vergütungsanspruch nach § 645 Abs. 1 BGB zu. Das bedeutet, dass der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz, der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen kann. Das gilt unabhängig davon, ob den Unternehmer an der Fehlschätzung oder an den die Überschreitung des Kostenanschlags verursachenden Faktoren, z.B. Materialpreis- oder Lohnerhöhungen, ein Verschulden trifft oder nicht. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Zusatzwünsche des Bestellers oder behördliche Auflagen.

Hat der Unternehmer eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags zu vertreten, steht dem Besteller ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB zu. Unterlässt der Unternehmer die erforderliche



Anzeige über die Kostenüberschreitung, begeht er eine Pflichtverletzung und haftet dem Besteller ebenfalls nach § 280 Abs. 1 BGB auf Ersatz des Schadens, der durch die unterlassene Information entstanden ist. Dies umfasst insbesondere Schäden, die dem Besteller durch eine ausgebliebene Möglichkeit zur rechtzeitigen Kündigung des Vertrags entstehen.

3. Empfohlener Inhalt des Kostenvoranschlags

Um das Risiko einer Überschreitung des Kostenvoranschlags möglichst gering zu halten, sollte dieser mindestens folgende Inhalte umfassen:

- **Leistungsbeschreibung:** Art und Umfang der geplanten Arbeiten
- **Arbeitskosten:** Erforderliche Arbeitszeit und entsprechende Kosten
- **Materialkosten:** Benötigtes Material inklusive zugehöriger Kosten
- **Mehrwertsteuer:** Angabe, ob Preise netto oder brutto sind
- **Gültigkeitsdauer:** Zeitraum, in dem der Kostenvoranschlag gilt
- **Preisabweichung:** Hinweis auf mögliche Änderungen bei den Kosten
- **Vergütung:** Angabe, ob die Erstellung kostenpflichtig ist
- **Vertragsgrundlage:** Hinweis darauf, ob der Kostenvoranschlag Teil eines späteren Werkvertrages ist

Es gibt keine festgelegten Formvorgaben für einen Kostenvoranschlag. Allerdings sollte er idealerweise schriftlich abgefasst werden, um mögliche Beweisprobleme zu vermeiden.

4. Vergütung des Kostenvoranschlags

Nach § 632 Abs. 3 BGB ist ein Kostenvoranschlag im Zweifel nicht zu vergüten. Der Unternehmer kann daher ein Entgelt für den Kostenvoranschlag nur verlangen, wenn zwischen ihm und dem Besteller eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine spezialisierte Ausarbeitung handelt, die einen besonderen Aufwand erfordert, beispielsweise durch Zeichnungen, Massenberechnungen oder vergleichbare technische Analysen.

Die Vereinbarung über die Vergütung eines Kostenvoranschlages muss individuell und eindeutig getroffen werden. Eine Regelung der Vergütungspflicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist unwirksam (§§ 305c Abs. 1, 307 Abs. 3 S. 2 BGB), da sie den Besteller unangemessen benachteiligen könnte.

Hinweis:

Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.